

DB Regio AG

vertreten durch die Regionalleitung Mitte (im Folgenden „**DB Regio AG**“),

die **KVS GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**KVS GmbH**“),

die **Neunkircher Verkehrs GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**NVG GmbH**“),

die **DB Regio Bus Mitte GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**DRM**“),

die **Saarbahn Netz GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**SB GmbH**“),

die **Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**VVB GmbH**“),

die **Lay Reisen – on Tour GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**Lay GmbH**“),

die **Saarfürst-Reisen Nikolaus Kirsch GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**Kirsch GmbH**“),

die **Aloys Baron GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**Baron GmbH**“),

die **vlexx GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**vlexx GmbH**“),

die **Saar-Mobil GmbH & Co KG**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**SMO GmbH**“),

die **RBZ Regionalbus Zweibrücken GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**RBZ**“),

die **ARGE GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**ARGE GmbH**“),

die **Reise Fischer GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**Fischer GmbH**“),

die **Zarth GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**Zarth GmbH**“),

zusammen „**Verkehrsunternehmen**“ (im Folgenden **Verkehrsunternehmen** genannt),

und

die **Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden **SNS** genannt)

zusammen „**Vertragspartner**“ genannt,

schließen folgenden Nachtrag zum Vertrag zur Einnahmeverteilung (im Folgenden **EAV** genannt) im SaarVV ab.

Präambel

Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen im Tarif (u. a. Tarifreform 2021, Deutschland-Ticket, Junge-Leute-Ticket) sowie der Weiterentwicklung des Einnahmeverteilungsverfahrens schließen die Vertragspartner mit Wirkung ab dem 01.01.2024 bis 31.12.2024 einen Nachtrag Nr. 2 zum Einnahmeverteilungsvertrag ab.

Die Vertragspartner setzen damit eine vertriebsdatengestützte Einnahmeverteilung an, die den rechtlichen Anforderungen einer Einnahmeverteilung entspricht, das Nutzerverhalten bestmöglich abbildet und unternehmerisch nachvollzogen werden kann.

Die Vertragspartner vereinbaren ab dem 1.01.2024 folgende Änderungen des ab dem 1.01.2018 wirksamen Einnahmeverteilungsvertrages:

§ 1 Aufteilungsmasse

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Aufteilungsmasse (Verbundeinnahmen) gehören:

1. die Bruttofahrgeldeinnahmen, vermindert um Beförderungsentgelte, die nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen rückvergütet werden und uneinbringliche Forderungen sind,
2. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen Sonder- bzw. Haustarifen der Verkehrsunternehmen entsprechend der Anlage 4 der Tarifbestimmungen des SaarVV, mit Ausnahme des Nachtbustarifs.
3. der Grundpreis der Bruttofahrgeldeinnahmen aus Anrufsammeltaxiverkehren, Liniensammeltaxi, on Demand-Verkehren.
4. die anteiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen erzielt werden, die von der SNS GmbH mit
 - Verkehrsverbänden
 - Verkehrsgemeinschaften
 - Tarifgemeinschaften
 - der SNS GmbH nicht angehörenden Vertragspartnern,
 - Vertragspartnern, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören,

abgeschlossen sind.

(2) Nicht zur Aufteilungsmasse gehören:

1. die Beträge (Absatzungen), die für die Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Verbundtarifes oder aus tariflichen Sonderangeboten mit Verkehrsmitteln, die nicht zum Leistungsangebot des SaarVV gehören, anzurechnen sind, und zwar im Eisenbahnverkehr in dafür freigegebenen Zügen, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören und etwaige weiter freizugebende Angebote, z. B. des Fernverkehrs.
2. Zuschläge auf den Grundpreis der Bruttofahrgeldeinnahmen aus Anrufsammeltaxiverkehren, Liniensammeltaxi, on Demand-Verkehren
3. Fahrgelderstattungen nach § 228 ff. SGB IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV.
4. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt.
5. 1.-Klasse-Zuschläge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
6. Sonstige vereinbarte Absatzungen oder Vorabzuscheidungen
7. Ausgleichsleistungen für Mindererlöse, im Rahmen von Vereinbarungen mit Aufgabenträgern sofern die Allgemeine Vorschrift nicht eine andere Regelung vorschreibt.
8. Gebühren für die Ausstellung von Ersatzkarten, Fahrpreiserstattungen usw.
9. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus tariflichen Sonderangeboten des SaarVV (Anlage 3 der Tarifbestimmungen mit Ausnahme der Sonderregelungen zu den Ländertickets)
10. Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Nachtbustarif

(3) Ergeben sich Einnahmen aus der Verkehrsbedienung, die weder Abs. 1 noch Abs. 2 zugeordnet werden können, legen die Verkehrsunternehmen ihre Zuordnung durch Beschluss des Verbundausschusses fest.

§ 2a Einnahmearaufteilung 2024

§ 2a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Einnahmearaufteilung ab 01.01.2024 bis 31.12.2024 erfolgt auf Basis des finalen Schlüssels 2024 (Vertriebsdaten 2023) unter Berücksichtigung von Änderungen gemäß § 2 Abs. 4 a Betreiberwechsel.
- (2) Sofern von einem Vertragspartner gewünscht, kann für dieses Unternehmen der prozentuale Schlüssel auch je Linienbündel bzw. Verkehrsvertrag gebildet werden.
- (3) Die Einnahmearaufteilung 2024 erfolgt auf Grundlage der Prozessbeschreibung gem. neuer Anlage 1.

§ 3 Aufteilung von Ausgleichsleistungen gem. Allg. Vorschrift

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1. Den Verkehrsunternehmen gemäß PBefG und den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird ein Ausgleich für nicht gedeckte Kosten auf Nettobasis gewährt, die durch die Beachtung von Tarifvorgaben für bestimmte Fahrausweisarten sowie dem D-Ticket verursacht werden. Die entsprechenden Ausgleichsmechanismen regeln § 4 **Allg. Vorschrift Ausgl Verbundtarif 2024 des ZPS** und die **Richtlinie Deutschland-Ticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV im Saarland 2024**.
2. Die Antragsstellung der Ausgleichszahlungen für das „Junge Leute Ticket erfolgt gemäß der **Allg. Vorschrift** seitens der SNS. Die Weitergabe an die Verkehrsunternehmen erfolgt im Rahmen der Verbundabrechnung.
3. Die Weitergabe der Ausgleichsleistungen gem. § 4 Allgemeiner Vorschrift Ausgl Verbundtarif an die Verkehrsunternehmen erfolgt gem. Einnahmearaufteilungsschlüssel 2024, sofern eine Verteilung über die SNS erfolgt.
4. Wird auf Basis der gewährten Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 der Anspruch der VU bezogen auf das Referenzjahr 2019 nicht erreicht oder überschritten, erfolgt eine prozentuale Anpassung der Ausgleichszahlungen bei allen VU gemäß Schlüsselanteil.

§ 4 Aufteilung für andere Ausgleichsleistungen

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die vom Land gewährten Ausgleichsleistungen für Schülerzeitkarten (Preis-Kosten-Ausgleich) nach § 14 ÖPNVG sollen nach den Bestimmungen des KDV unter Berücksichtigung der Allg. Vorschrift sowie der Richtlinie Deutschland-Ticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV im Saarland beantragt werden.
- (2) Bei Betreiberwechsel gehen die Anteile aus den übergangenden Linien vom Altbetreiber auf den Neubetreiber über. Eine entsprechende Information erfolgt seitens der SNS an den/die Aufgabenträger, den ZPS und das zuständige Ministerium.

- (3) Wird auf Basis der gewährten Ausgleichszahlungen für den Preis-Kosten-Ausgleich der Anspruch der VU bezogen auf das Referenzjahr 2019 nicht erreicht oder überschritten, erfolgt eine entsprechende prozentuale Anpassung der Ausgleichszahlungen bei allen VU.
- (4) Ausgleichsleistungen von Mindererlösen auf Grundlage von getroffenen Vereinbarungen oder Allgemeinen Vorschriften mit Aufgabenträgern (z. B. Integration von Haustarifen in den saarVV, Einführung neuer und veränderter Tarifprodukte, Kombiticketvereinbarungen usw.) werden gemäß des Einnahmeaufteilungsschlüssels, gesonderter Vereinbarung oder Beschlussfassung des Verbundausschusses aufgeteilt.

§ 5 Einnahmeabrechnung

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Vertragspartner melden selbst oder durch beauftragte Dritte der SNS für jeden Kalendermonat, bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten Einnahmen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Mit den Einnahmemeldungen wird auch die Anzahl der verkauften Fahrausweise inkl. dem D-Ticket, getrennt nach Gattungen und Preisstufen mitgeteilt. Diese kassentechnischen Einnahmen verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, bis die SNS den Einnahmeausgleich mittels monatlicher Verbundabrechnungen auf Basis der Einnahmeanteile der Verkehrsunternehmen durchgeführt hat.

§ 6 Prüfungsbestimmungen

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die SNS hat sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeaufteilung zu berücksichtigenden Daten (Kasseneinnahmen getrennt nach Anzahl der verkauften Fahrausweise und Monat sowie das D-Ticket) von dem den Jahresabschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens prüfenden Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem Prüfvermerk bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung muss in gebundener, nicht abänderbarer Form mit Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers versehen sein. Alternativ kann die Übermittlung digital unter Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen erfolgen. Im Prüfungsvermerk ist zu bestätigen, dass die in den Einnahmemeldungen enthaltenen Angaben über den Verkauf der entsprechenden Fahrausweise mit den aus dem Verkaufssystem exportierten Vertriebsdaten übereinstimmen, die Einnahmemeldungen rechnerisch richtig sind und die gemeldeten Einnahmen in der Finanzbuchhaltung verbucht sind. Bei Verkehrsunternehmen, deren Kasseneinnahmen unter dem Gesamtjahreswert von 5.000 Euro liegen, ist der Prüfvermerk eines Steuerberaters ausreichend.
- (2) Der Prüfvermerk über die kassentechnischen Einnahmen aus dem Vorjahr muss bis 31.03. des Folgejahres an die SNS erfolgen. Bei Abweichungen zwischen Prüfvermerk und Einnahmemeldungen müssen die Korrekturen der Einnahmemeldungen bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres an die SNS nachgemeldet werden.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich insoweit, seinem Abschlussprüfer einen darauf gerichteten Auftrag im Rahmen der Abschlussprüfung zu erteilen. Die Kosten für diese Bestätigung trägt das jeweilige Verkehrsunternehmen, um dessen Daten es sich hierbei handelt.

- (4) Die Richtigkeit der von der SNS weitergeleiteten Summen der jeweiligen Einnahmen, ist nach Vorgabe der SNS, von dem für sie bestellten Abschlussprüfer anlässlich ihrer Jahresabschlussprüfung zu bestätigen. Zudem muss bis 31.03. des Folgejahres ein Prüfvermerk der kassentechnischen Einnahmen der SNS gem. Abs. 1 aus den Verkaufskanälen SNS-Abo, „POB“ und Handyticket erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

§ 8 Absätze 1 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Laufzeit des Einnahmeverteilungsvertrages (EAV), gültig ab 01.01.2018, wird auf den 31.12.2024 verlängert.
Der Nachtrag Nr. 2 EAV-Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024. Die Regelungen des Nachtrags Nr. 2 zum EAV-Vertrag ersetzen die Regelungen des EAV-Vertrages ab 01.01.2018 sowie die Regelungen des Nachtrag Nr. 1 EAV-Vertrag soweit diese durch den Nachtrag geändert werden.
- (3) Die Vertragspartner sind bestrebt bis zum 30.09.2024 einen neuen Einnahmeverteilungsvertrag, gültig ab dem 01.01.2025, abzustimmen.

§ 10 Anlagen

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage 1: Verfahrensbeschreibung zur Aufteilung der Verbundeinnahmen –
Anlage 2: Prozess EAR Schlüssel ab 2017 – entfällt
Anlage 3: „Methode zur Ermittlung verbundbedingten Kosten“ – entfällt
Anlage 4: „Sanktionen zur Sicherstellung einer fristgerechten EAV“ – entfällt

Neue Anlagen:

- Anlage 5: „Allg. Vorschrift Ausg|Verbundtarif 2024“
Anlage 6: Zeitplan

DB Regio AG

Datum / Unterschrift

KVS GmbH

Datum / Unterschrift

NVG GmbH

Datum / Unterschrift

DB Regio Bus Mitte

Datum / Unterschrift

Saarbahn Netz GmbH

Datum / Unterschrift

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

Datum / Unterschrift

Lay Reisen – on Tour GmbH

Datum / Unterschrift

Saarfürst-Reisen Nikolaus Kirsch GmbH

Datum / Unterschrift

Aloys Baron GmbH

Datum / Unterschrift

vlexx GmbH

Datum / Unterschrift

Saar-Mobil GmbH & Co KG

Datum / Unterschrift

Regionalbus Zweibrücken GmbH

Datum / Unterschrift

ARGE GmbH

Datum / Unterschrift

Reise Fischer GmbH

Datum / Unterschrift

Zarth GmbH

Datum / Unterschrift

SNS GmbH

Datum / Unterschrift